

# Gewalt gegen schutzbedürftige minderjährige Geflüchtete

Anordnungen von unmittelbarem Zwang  
zur Durchsetzung von Zuweisungen  
im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme

## **Kritische Einordnung und Bewertung**



Flüchtlingsrat Bremen  
St. Jürgen-Straße 102; 28203 Bremen  
F: 0421 4166 1218  
info@fluechtlingsrat-bremen.de  
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport  
Referat Junge Menschen  
in besonderen Lebenslagen

Amt für Soziale Dienste,  
Amtsleitung

LL Verteiler

Handbuch Hilfen zur Erziehung

Verwaltungsanweisung zu § 42a Abs.5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m § 42b Abs. 3  
Satz 1 SGB VIII

# Hand- und Fußfesseln sind keine Jugendhilfe!

Die/ der umA wird am vereinbarten Tag um 07:00 Uhr in seiner Unterkunft von uniformierte  
Polizisten aufgesucht und gegebenenfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwan  
(Fesselung von Händen und Füßen) in einem neutralen Polizeifahrzeug zum Zielort verbracht

Die Ersteinsatzbeurteilung ist vorab zu informieren. Das persönliche Eigentum der/die

# Vorgehen des Jugendamtes Bremen

Sehr geehrter Herr

## Bescheid

Gemäß § 42a Abs. 5 S.1 Nr. 1 SGB VIII werden wir Sie, als für Ihre vorläufige Inobhutnahme zuständiges Jugendamt, binnen 72 Stunden an das für Sie zuständige Jugendamt übergeben. Dafür wird für Sie ein Bus bereitstehen.

Für den Fall, dass Sie sich der Durchführung des Verteilverfahrens erneut entziehen oder die Überleitung an das zuständige Jugendamt verweigern, drohen wir Ihnen hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs an.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

# Vorgehen des Jugendamtes Bremen

Sie erneut in einem persönlichen Gespräch deutlich, dass Sie eine Mitwirkung im Verfahren weiterhin verweigern werden. Aus Ihrem Verhalten schließen wir Ihren mutmaßlichen Willen, auch zukünftig nicht an dem Verfahren mitwirken zu wollen.

Ein weiterer Verbleib in der vorläufigen Inobhutnahme der Stadtgemeinde Bremen stellt eine dringende Gefährdung Ihres Kindeswohls dar. Zur Sicherstellung Ihrer Inobhutnahme durch das nunmehr zuständige Jugendamt drohen wir Ihnen deshalb gemäß §§ 11,16,17 BremVwVG die Anwendung unmittelbaren Zwang an.

Die Verhängung eines Zwangsgeldes ist untunlich. Eine Ersatzvornahme ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist deswegen erforderlich und angemessen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Soziale Dienste, F9 Flüchtlinge und Integration, Breitenweg 29 - 33, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Vorgehen des Jugendamtes Bremen

Bremen

2020

Sehr geehrter Herr

## Bescheid

Gemäß § 42a Abs. 5 S.1 Nr. 1 SGB VIII werden wir Sie, als für Ihre vorläufige Inobhutnahme zuständiges Jugendamt, binnen 72 Stunden an das für Sie zuständige Jugendamt übergeben. Dafür wird für Sie ein Bus bereitstehen.

Für den Fall, dass Sie sich der Durchführung des Verteilverfahrens erneut entziehen oder die Überleitung an das zuständige Jugendamt verweigern, drohen wir Ihnen hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs an.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.



machten Sie in einem Gespräch mit dem Jugendamt  
Mitwirkung im Verfahren auch weiterhin verweigern werden. Aus Ihrem Verhalten schließen wir Ihren mutmaßlichen Willen, auch zukünftig nicht an dem Verfahren mitwirken zu wollen.

Ein weiterer Verbleib in der vorläufigen Inobhutnahme der Stadtgemeinde Bremen stellt eine dringende Gefährdung Ihres Kindeswohls dar. Zur Sicherstellung Ihrer Inobhutnahme durch das nunmehr zuständige Jugendamt des [redacted] drohen wir Ihnen deshalb gemäß §§ 11, 16, 17 BremVwVG die Anwendung unmittelbaren Zwang an

Die Verhängung eines Zwangsgeldes ist untunlich. Eine Ersatzvornahme ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist deswegen erforderlich und angemessen.

Die sofortige Vollziehung ist rechtlich geboten und im öffentlichen Interesse. Ihr persönliches Interesse überwiegt hier nicht. Gründe, die einer Verteilung entgegenstehen, wurden nicht vorgetragen und wurden auch nicht festgestellt.

Die Inobhutnahme im [redacted] Zweck der Verteilung. Ein längeres Abwarten der Durchführung der Verteilung ist nicht begründet und daher ist diese durchzuführen. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang wird wie folgt begründet:

Da Sie sich weigern, die Verteilung durchzuführen und nicht freiwillig in ein bereitgestelltes Fahrzeug einsteigen, ist die Verteilung in den [redacted] mit Zwang durchzuführen.

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist angemessen und zumutbar. Eine Kindeswohlgefährdung ist damit grundsätzlich nicht verbunden.

Durch freiwillige Durchführung der Verteilung in den [redacted] können Sie die Anwendung von unmittelbarem Zwang abwenden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Soziale Dienste, Flüchtlinge und Integration, Breitenweg 29 - 33, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

# Vorgehen des Jugendamtes Bremen

**Januar 2019 - Januar 2020:**

- 12** schriftliche Bescheide: Androhung „unmittelbaren Zwangs“
- 5** diesbezügliche Polizeieinsätze in der EAE mit 2 Fesselungen  
(Angaben des Sozialressorts)

**Allen potentiell Betroffenen ist schon vor der schriftlichen Androhung bekannt, was ihnen angedroht wird.**

**Bezugnahme auf Verwaltungsvollstreckungsgesetz und auf § 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII**

**Verwaltungsanweisung vom 09.01.2020**

**Manchen Widersprüchen wird nachträglich abgeholfen**

**Fristüberschreitungen ?**

**Rechtsschutzlücke**

# Rechtliche Einordnung

**Die Verteilung erfolgt vorgeblich im Interesse des Kindeswohls. Die Anwendung von Zwang kann nicht verhältnismäßig sein: Handschellen sind keine Jugendhilfe!**

**Die Zuweisungsentscheidung beinhaltet keine Verpflichtung, sich am zugewiesenen Ort aufzuhalten.**

**Zuweisende Behörde ≠ Zwang anordnende Behörde.**

**§ 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII ist lediglich Aufgabenzuweisung.**

**Auch § 42 b Abs. 3 enthält keine Rechtsgrundlage für Anwendung von Zwang.**

**Mehr Infos: Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Juli 2017**



# Rechtliche und politische Einordnung

**Vorrang von Kindeswohl (Art. I UN-KRK)**

**Recht auf Beteiligung (§ 8 SGB VIII)**

**Recht auf gewaltfreie Erziehung  
(Art. 25 I Bremische Landesverfassung)**

**Ausweitung und Eskalation des Verteilungsregimes**

**Organisierte Verantwortungslosigkeit**

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport  
Referat Junge Menschen  
in besonderen Lebenslagen

Amt für Soziale Dienste,  
Amtsleitung

Lt. Verteiler

Handbuch Hilfen zur Erziehung

Verwaltungsanweisung zu § 42a Abs.5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m § 42b Abs. 3  
Satz 1 SGB VIII

## Hand- und Fußfesseln sind keine Jugendhilfe!

Die/ der umA wird am vereinbarten Tag um 07:00 Uhr in seiner Unterkunft von uniformierte  
Polizisten aufgesucht und gegebenenfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwan  
(Fesselung von Händen und Füßen) in einem neutralen Polizeifahrzeug zum Zielort verbracht.

Die Ersteaufnahmeeinrichtung ist vorab zu informieren. Das persönliche Eigentum der/die

Sehr geehrte Senatorin Stahmann,

Ihre Behörde ordnet die »Anwendung unmittelbaren Zwangs« gegen unbegleitete minderjährige Schutzbedürftige an, um deren Zuweisung durchzusetzen.

Die von Ihnen verordnete Gewalt ist rechtswidrig, unverhältnismäßig und rassistische Diskriminierung.

Sie untergraben die wichtigsten Prinzipien der Jugendhilfe:

**Die Orientierung am Kindeswohl, die Beteiligung der Jugendlichen und das Gewaltverbot.**

**Daher fordern wir Sie auf:**

**Ändern Sie die Verwaltungsanweisung vom 9.1.2020 so, dass die Anwendung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeschlossen wird.**

bitte  
freimachen  
mit 60 Cent.

Die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Integration und Sport  
**Anja Stahmann**

Bahnhofplatz 29  
28195 Bremen

Mehr Informationen unter [www.fluechtlingsrat-bremen.de](http://www.fluechtlingsrat-bremen.de)

Unterschrift

### Änderung der Verwaltungsanweisung:

„Im Kontext von Zuweisungen nach §§ 42 a und 42 b SGB VIII ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgehend ausgeschlossen.“

[www.fluechtlingsrat-bremen.de/aktuelles/](http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/aktuelles/)